

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung des Stoffes Nr. 9 des Anhangs 2  
der 4. BImSchV durch Erhöhung der Lagermenge in einer bisher nicht  
genehmigungsbedürftigen Anlage “  
der GlobalFoundries Module One LLC & Co. KG  
am Standort 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101  
Gz.: 44-8431/2520  
vom 21. Februar 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Die GlobalFoundries Module One LLC & Co. KG, 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, beantragte mit Datum vom 5. Juli 2021 die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Stoffen in 01109 Dresden, Wilschdorfer Landstraße 101, Gemarkung Wilschdorf, Flurstück 121/6.

Das Vorhaben beinhaltet die Erhöhung der Lagermenge des gefährlichen Stoffes der Nr. 9 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 und der Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVP eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des UVP als wesentlich angesehen:

- Die Lagerung wird weiterhin in einem bestehenden Gebäude durchgeführt, es ergeben sich keine neuen Verhältnisse hinsichtlich Bodenversiegelung, Niederschlagswasseraufkommen und Landschaftsschutz
- Es gibt durch die Änderung im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nur geringe Auswirkungen, da der Stoff in geschlossenen Behältern gelagert wird, deren Größe nicht geändert wird. Die Erhöhung der Lagermenge erfolgt durch die Erhöhung der Anzahl der

gelagerten Behälter. Die Eigenschaften des zur Lagerung zugelassenen Stoffes bleiben unverändert und der Lieferverkehr ändert sich gegenüber dem bisherigen Stand nicht wesentlich.

- Auch nicht auszuschließende Auswirkungen bei Betriebsstörungen bleiben in dem bisher geprüften Umfang. Die Anlage befand sich bereits bisher in einem Betriebsbereich.
- Damit ergeben sich keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG, insbesondere nicht auf naturschutzrechtlich besonders geschützte Gebiete in der Umgebung der Anlage durch das Vorhaben.
- Das Vorhaben erhöht nicht die Anfälligkeit gegen Störfälle und ist nicht in besonderer Weise von Auswirkungen des Klimawandels betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG diese Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, der Öffentlichkeit über das Referat 44 der Landesdirektion Sachsen in den Dienststellen Dresden, Chemnitz und Leipzig zugänglich.

Dresden, den 21. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen  
Bobeth  
Referatsleiter